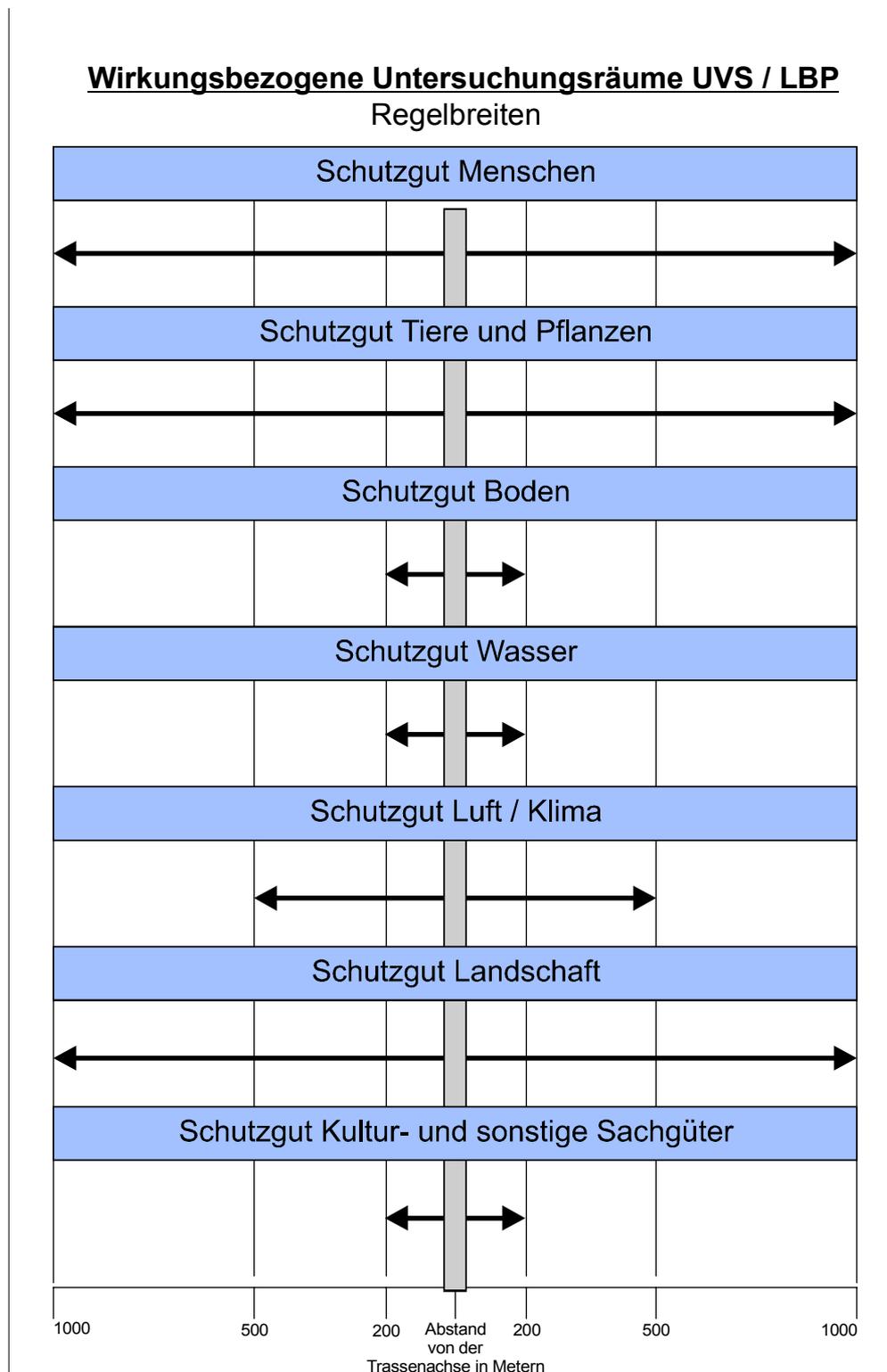


Anhang II: Schutzgutbezogene Regelbreiten von Untersuchungsräumen



Bei entsprechender Empfindlichkeit kann eine erhebliche Aufweitung des Untersuchungsraumes erforderlich sein (z. B. für das Schutzgut Wasser bei entsprechender Ausdehnung des Grundwasserleiters.) Andererseits können bei Ausbauvorhaben und Umbaumaßnahmen die Untersuchungsbreiten sich z.T. erheblich verringern, da lediglich die Bereiche zu untersuchen sind, in denen zusätzliche oder weiterreichende bzw. intensivere Wirkungen zu erwarten sind.